

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung  
01  
Mühlenstraße 51  
53721 Siegburg

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] 24.07.2023

**Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW**  
**Beteiligung der Öffentlichen Stellen**  
**hier: Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 07. Juni 2023 und die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW. Jedoch möchte ich zunächst mein Unverständnis hinsichtlich des gewählten Beteiligungszeitraumes zum Ausdruck bringen. Dadurch, dass der größte Zeitraum der Frist zur Abgabe der Stellungnahmen in die Schulferien fällt, wird den Kreisen, Städten und Gemeinden die Möglichkeit erheblich erschwert, den LEP-Entwurf in den kommunalen Gremien zu beraten und ihre Stellungnahmen kommunalpolitisch abzustimmen.

Dieses ist umso bedauerlicher, als dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes die Kommunen erheblich in ihrer Planungshoheit hinsichtlich der Steuerung von Windenergiegebieten beschnitten werden.

Zu diesem Verfahren nimmt der Rhein-Sieg-Kreis im Weiteren Stellung:

**Zu Ziel 10.2.2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

**-> Erläuterungen**

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, die Flächenvorgabe von 1,8 Prozent für NRW nicht, wie vom Bund im § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgeschrieben, in zwei Schritten, 1,1 % bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 zu erreichen, sondern in nur einem Schritt bereits im Jahr 2025.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass das Änderungsverfahren damit verschlankt wird.

Dennoch bestehen gewisse Bedenken, dass es aufgrund der vorzeitigen Frist des LEP-Entwurfs gegenüber den Regelungen des WindBG den Planungsregionen nicht möglich sein wird, den vollständigen Flächenbeitragswert rechtzeitig zu erreichen. Ggf. könnten weitergehende Untersuchungen erforderlich werden, um ausreichend Flächen zu identifizieren.

Es sollte sichergestellt und klargestellt werden, dass dies für die Planungsregionen **nicht** dazu führt, dass, bei Nichterreichen des Flächenbeitragswertes innerhalb der vom LEP-Entwurf vorgegebenen Fristen, die Rechtsfolge des § 245e BauGB einer Privilegierung des gesamten Außenbereiches bereits vor der durch das WindBG gesetzten Frist greift.

In Absatz 3 der Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine Obergrenze des Flächenpotentials von 15% eines Stadt-/Gemeindegebietes angesetzt wurde. Als Begründung wird u.a. ausgeführt, dass diese rechnerische Obergrenze der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen entspreche. **Grundsatz 10.2-11** erläutert die Grenze werde „in Hinblick auf das Vermeiden einer Überbelastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange“ gesetzt. Es ist jedoch unklar, ob das LANUV in seiner Potentialflächendarstellung nur maximal 15% pro Kommune dargestellt hat und nach welchen Kriterien ggf. ausgewählt wurde.

In Absatz 4 heißt es: „Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.“

Die Formulierung „wird (...) hinzuweisen sein“ erschließt sich ohne weiteren Kontext oder Verweis nicht. Wenn es eine Festlegung im LEP gibt, sollte diese genannt und darüber hinaus auf diese hingewiesen werden (s. Ziel 10.2-12).

### **Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

#### -> Erläuterungen

Bezugnehmend auf § 4 Abs. 1 WindBG sind die regionalplanerischen Windenergiegebiete grundsätzlich ohne Höhenbeschränkungen festzulegen. Eine Ausnahme dazu wird weder im WindBG noch im LEP-Entwurf definiert.

Das LANUV hat in seiner Potentialflächenanalyse daher z.B. Flächen in einem definierten Radius um Flughäfen grundsätzlich nicht berücksichtigt. Höhenbeschränkungen könnten sich jedoch auch durch weitere faktische Restriktionen wie sonstige militärische Belange, Denkmalrecht, etc. im Rahmen des Regionalplan-Aufstellungsverfahrens abzeichnen. Ein automatischer Verzicht auf diese Flächen würde dazu führen, dass sie nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind, obwohl sie einen

Beitrag zur Förderung der Windenergie leisten könnten. Manche dieser im Bereich vordefinierter Pufferzonen geforderten Beschränkungen lassen sich möglicherweise durch technische oder bauliche Maßnahmen vermeiden. Daher sollten unvermeidbare Höhenbeschränkungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zum vorzeitigen Ausschluss als potentielle Windenergiefläche führen.

Es wird angeregt, die durch das LANUV angewandten Filter zur Ermittlung der Potentialflächenanalyse zu überdenken. Den regionalen Planungsträgern sollte ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, betroffene Flächen ohne Höhenbeschränkungen als Windenergiefläche zu berücksichtigen und die möglicherweise erforderlichen Beschränkungen im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigung zu klären.

### **Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

#### -> Überschrift Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Auch wenn die Überschriften der Grundsatzfestlegung und der dazugehörigen Erläuterungen inhaltsgleich sind, sollten sie im Wortlaut identisch sein, um Irritationen zu vermeiden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass wie in der Überschrift zu den Erläuterungen die Begrifflichkeit „Landesentwicklungsplanänderung“ verwendet wird.

#### -> Erläuterungen

Da das Land Nordrhein-Westfalen Planungsregionen in Form der Regierungsbezirke definiert hat, in denen die Flächenbeitragswerte zu erfüllen sind, ist es nur schlüssig, dass die entsprechenden Regionalplanverfahren möglichst parallel angestoßen werden. Eine Beurteilung der konkreten Auswirkungen der geänderten Planungssystematik von der Konzentrationszonenplanung zur Positivplanung wird den Kommunen erst auf Regionalplanebene möglich sein. Die gesetzlichen Grundlagen werden aber bereits jetzt auf Landesebene definiert. Es wird angeregt, die Kommunen und Kreise frühzeitig über die geplanten Inhalte des Regionalplans zu informieren.

Im 3. Absatz der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-5 heißt es „§ 245e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits **nach** Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht.“

Im 4. Absatz der Erläuterungen zu **Ziel 10.2-13** heißt es jedoch „*Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossen Plankonzepte,*

die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.“

Diese Regelungen sind nicht ohne weiteres miteinander in Einklang zu bringen. Es wird um Klarstellung gebeten, welche Plankonzepte gemeint sind.

### **Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

#### -> Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Die Herleitung der Flächenbeitragswerte in den Regionen basiert auf den Kriterien der Potenzialanalyse des LANUV. Danach wurden pauschal Laub- und Laubmischwälder für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Hingegen wird gezielt die Nutzung von Kalamitätsflächen befürwortet. Die tatsächliche Situation in den Wäldern ist im Hinblick auf die Bestockung sehr komplex. Oftmals ergibt sich – auch teilweise historisch bedingt - ein Mosaik aus unterschiedlich bestockten Flächen, vor allem im Kleinprivatwald. Entsprechend verteilt sind auch die Kalamitätsflächen.

Sinn und Zweck einer planerischen Steuerung vor allem auf der Ebene der Regionalplanung sollte es nach Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises sein, **arrondierte Bereiche** für die Windenergienutzung festzulegen. In den Wäldern wird dies nur möglich, aber auch sinnvoll sein, wenn man sich **bzgl. der konkreten Standorte** der Anlagen in der Regel auf Nadelholz- oder Kalamitätsflächen verständigt, die z.T. aber auch unter dem Schwellenwert des LANUV von 2 ha liegen können, **in den Windenergiebereichen** aber auch Laubwald einbezogen ist, der vom Rotor überstrichen werden kann.

Dies beinhaltet sicherlich auch eine vorab erforderliche Betrachtung der Naturschutzbelange in dem jeweiligen Bereich, um Konflikte oder gar faktische Ausschlussgründe zu erkennen. Diese Betrachtung wird im Rahmen einer Umweltprüfung aber ohnehin erforderlich sein, sofern die Windenergiegebiete später auch als Go-to-Gebiete im Sinne der geplanten RED IV-Richtlinie der EU betrachtet werden sollen. Der LEP sollte der nachfolgenden Regionalplanung diesen Ermessensspielraum ermöglichen. Eine pauschale Ausgrenzung von Laub- und Laubmischwaldflächen aus arrondierten Windenergiegebieten allein aufgrund der sicherlich zutreffenden Einschätzung, dass Laub- und Laubmischwälder zumindest mit fortgeschrittenem Alter eine höhere ökologische Wertigkeit besitzen als Nadel- und Nadelmischwälder, wird für nicht zielführend erachtet. Die ergänzende Nutzung solcher – für die Bevölkerung ggfs. unproblematischer – Standorte könnte zur Konfliktminderung an anderer Stelle beitragen.

### **Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)**

#### -> Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Grundsätzlich sollte der Ausweisung von Windenergiebereichen außerhalb der BSN Vorrang eingeräumt werden. Insofern wäre es zielführend, der Regionalplanungsbehörde eine solche Priorisierung **verbindlich** vorzugeben und Inanspruchnahmen von BSN erst dann zu erwägen, wenn Beitragswerte nicht anderweitig erfüllt werden

können. Zu den Tabubereichen sollten auch Naturwaldzellen und Wildnisgebiete zählen, soweit diese nicht ohnehin in NSG liegen.

### **Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender WEA-Standorte und kommunaler WEA-Planungen**

#### -> Erläuterungen

Absatz 1 suggeriert durch die Formulierung „sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen“, dass es sich um ein Ziel und nicht um einen Grundsatz handelt. Es wird angeregt, dies zu überdenken.

Der in Absatz 2 genannte Abstand von 400 Metern zur Wohnbebauung erschließt sich nicht. In der Potenzialanalyse des LANUV werden die Werte 500 Meter für Wohnen im Außenbereich (entspricht etwa dem Zweifachen der Höhe aktueller großer WEA) und 700 Meter zum Innenbereich berücksichtigt. Die mit der vom LANUV gewählten unterschiedlichen Ausschlusszone getroffene pauschale Annahme, eine Wohnnutzung im Außenbereich sei weniger schutzwürdig als im Innenbereich wird in Frage gestellt. Maßgeblich soll, neben dem Immissionsschutz, vor allem der Aspekt der optisch bedrängenden Wirkungen sein. Ein diesbezüglich höherer Schutzanspruch des Innenbereichs erschließt sich nicht. Es wird angeregt, Potentialflächen im 700 Meter Abstand zumindest um planerisch gesicherte Außenbereichssatzungen – analog zum Innenbereich – zurückzunehmen.

### **Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

#### -> Erläuterungen

Der Satz „Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt“ in Absatz 2 birgt die Gefahr einer Falschauslegung. Daher bedarf es aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises einer näheren Erläuterung, um ein gemeinsames Verständnis der Regelung zu erhalten.

### **Zu Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“**

#### -> Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Abweichend von den sonstigen Festlegungen des LEP-Entwurfes stellt das Ziel 10.2-12 Forderungen für Flächen, die durch verbindliche kommunale Bauleitplanung bereits Regelungsinhalte haben. Gewerbliche und industrielle Nutzungen arrondierende Flächen werden dort in der Regel z.B. als notwendige Stellflächen, Regenrückhalte-räume, Ausgleichsflächen oder künftige Erweiterungsbereiche für die Firmen zwingend benötigt. Zudem wird die hier häufig ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung (Betriebswohnungen) der Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Die geforderte Prüfung und punktuelle Planung ist grundsätzlich im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durchzuführen und insofern der unmittelbaren Einflussnahme des Planungsträgers für die Windenergieflächen entzogen. Zudem stellt sich bei Änderungen verbindlicher Bauleitpläne die Frage möglicher Entschädigungsforderungen.

Hier stellt sich das Problem der Konkurrenz zwischen regionalplanerischer und kommunaler Planungshoheit bei bereits durch Satzung rechtswirksam überplanten Flächen. Können diese Bereiche durch Windenergiegebiete mit Vorrangwirkung überlagert werden, welcher Anteil kann dabei auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden, und geht mit der Zielfestlegung eine Verpflichtung der Kommunen einher?

Es wird um Erläuterung gebeten und angeregt, das Ziel in einen Grundsatz zu ändern, um der kommunalen Planungshoheit für Bestandspläne Rechnung zu zollen. Zudem wird angeregt, diese Flächen nicht auf den Flächenbeitragswert anzurechnen, um Unklarheiten beim Erreichen des Minimalbeitragswertes auszuschließen.

### **Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

#### -> Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Das „Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs“ vom 12. Juli 2023 regelt mit dem neu eingefügten Absatz 5 in § 245e BauGB, dass den Gemeinden kurzfristig mehr Handlungsspielraum bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie gegeben werden soll. Hiernach können Gemeinden vor Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes ein Windenergiegebiet auch dann ausweisen, wenn die Regionalplanung in dem betreffenden Gebiet keine Fläche für die Windenergie vorgesehen hat, solange der Raumordnungsplan an der Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Diese Regelung tritt am 14. Januar 2024 in Kraft.

In Hinblick auf die für NRW verkürzten Fristen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes wird gebeten klarzustellen, zu welchem Zeitpunkt diese Möglichkeit für die Kommunen entfällt. Unabhängig von den für NRW vorgesehenen Fristen wird angeregt, den Kommunen die vom WindBG vorgesehene maximale Zeitspanne bis zum 31.12.2027 einzuräumen.

### **Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

#### -> Erläuterungen

Hier wäre zu erläutern, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn sich eine Raumbedeutsamkeit ergibt. Führt dies automatisch zur Pflicht, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen oder sogar zwingend zu einer Versagung?

Darüber hinaus bleibt unklar, ob die baurechtliche Privilegierung z.B. entlang der Bundesfernstraßen und Autobahnen Vorrang hat vor einer etwaig festgestellten raumordnerischen Unverträglichkeit.

### **Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeut-same Freiflächen-Solarenergie**

#### -> Erläuterungen

Es wird befürwortet, dass hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgung-sicherheit der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.

Die Regelung würde jedoch klassische Freiflächen-PV auch in den Bereichen aus-schließen, die der baurechtlichen Privilegierung unterliegen, denn Bereiche mit Bodenwertzahlen von > 55 gibt es auch dort. Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es dazu bereits konkrete Anfragen und Planungen. Bei entsprechender Gestaltung lassen sich diese Anlagen auch zu Trittsteinen der Biodiversität entwickeln, in ansonsten ökologisch geringwertigen Bereichen. Im Vergleich zu großflächigen Kulturen für die Biogas-nutzung, die z.T. den Anbau von Energiepflanzen auf mehr als hundert Hektar auf höherwertigen Böden erfordern, mit deutlich geringeren Energieerträgen, aber erheblichen negativen Folgen für die Biodiversität, ist dieses Ziel nicht nachvoll-ziehbar. Das Ziel sollte daher **für die bauplanungsrechtlich privilegierten Bereiche** noch einmal kritisch hinterfragt werden.

### **Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

#### -> Textliche Festlegungen und Erläuterungen

In Anbetracht des im EEG genannten ehrgeizigen Teil-Ausbauzieles für die Solarener-gie, dass sich je hälftig auf die Freiflächen-PV und die PV-Dachnutzung erstrecken soll, sollte der Grundsatz, unabhängig von den jüngsten Beschlüssen bzw. Gesetzesinitiati-ven zur Änderung von Bauvorschriften, verbindlicher formuliert werden. Die Formu-lierung in den Erläuterungen „*Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungs-raum zu begrüßen.*“ wird dem geforderten Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren auch im Siedlungsbereich nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen

